

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 10.1.2008

Rechtsgeschäftslehre 5:
Willensmängel und Anfechtung (II)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>

Überblick über die heutige Vorlesungsstunde

- Wiederholung: Anfechtung nach § 119 Abs. 1 BGB
- Der Tatbestand des § 119 Abs. 2 BGB
- Problemfälle:
 - Unterschrift unter ungelesene Erklärungen
 - Kalkulationsirrtümer
 - Rechtsfolgenirrtümer

Fall

X betritt ein Lokal und möchte ein Glas Ginger Ale bestellen. Da X jedoch in Gedanken ist, verspricht sie sich und sagt „einen Gin Tonic“ bitte.

Als das Getränk serviert wird, bemerkt X, die noch Auto fahren muss, entsetzt den Alkoholgeschmack. Sie verweist auf ihren Versprecher und weigert sich, den Preis von € 2,00 zu bezahlen. Zu Recht?

Lösung (I)

- Anspruchsgrundlage:
Bewirtungsvertrag (gemischter Vertrag) iVm § 311 BGB
 - Vertragsschluss? +
 - Vertrag nach § 142 Abs. 1 nichtig?
 - Anfechtungsgrund? + (§ 119 Abs. 1 2. Alt.)
 - Anfechtungserklärung (§ 143 BGB) +
 - Anfechtungsfrist? (§ 121 Abs. 1 BGB) +
- Kein Anspruch!

Lösung (II)

- Anspruchsgrundlage: § 122 Abs. 1 BGB
 - Anfechtung nach § 119 Abs. 1 BGB? +
 - Schaden des Wirts? +
 - Vermutlich hätte der Wirt den Gin Tonic an einen anderen Gast verkaufen können.
 - Daher ist der volle Preis zu zahlen.

Inhalts- und Erklärungsirrtum



Fehler! (Inhaltsirrtum)



Fehler! (Erklärungsirrtum)

Wichtig: In beiden Fällen von § 119 Abs. 1 BGB geht es um ein Auseinanderfallen von Wille und Erklärung!

Der Eigenschaftsirrtum (§ 119 Abs. 2 BGB)

- „Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft der Person oder Sache“
 - Bsp.: Arbeitnehmer ist kein ausgebildeter Dachdecker; Ring ist nicht aus Blech sondern aus Gold
 - Abweichung von Realität und Erklärung
 - Nicht: Auseinanderfallen von Wille und Erklärung.

Fall

K entdeckt bei einem Antiquar eine wertvolle, von Thomas Mann persönlich signierte Erstausgabe des „Zauberberg“. Das Buch ist mindestens € 2.500,- wert. Der Antiquar V hat die Signierung durch den Autor nicht erkannt. Daher ist er bereit, das Buch für € 300,- an K zu verkaufen. Später liest V in der Zeitung vom „sensationellen Fund“ der K.

V fordert von K die Rückgabe des Buches.

Lösung (I)

Anspruchsgrundlage: § 985 BGB

- Eigentum des V?
 - Ursprünglich +
 - Verlust durch Übereignung an K? +
 - Übereignung nichtig nach § 142 Abs. 1?
 - Anfechtungsgrund: § 119 Abs. 2 BGB
 - Nach hM grundsätzlich ausgeschlossen.

Lösung (II)

Anspruchsgrundlage: § 812 Abs. 1 S. 1 1.
Alt. BGB

- Etwas erlangt? +
 - Durch Leistung des V? +
 - Ohne Rechtsgrund?
 - Kaufvertrag anfechtbar nach § 119 Abs. 2 BGB?
 - Signatur als verkehrswesentliche Eigenschaft = wertbildender Faktor? +
 - Anfechtungserklärung und –frist? +
- Anspruch auf Rückgabe des Bildes (gegen Rückzahlung des Kaufpreises).

Die Rechtsnatur der Anfechtung nach § 119 Abs. 2 BGB (I)

- HM: „ausnahmsweise beachtlicher Motivirrtum“
 - Aber: warum sollte der Motivirrtum ausnahmsweise beachtlich sein?
- Flume u.a.: Rechtsgeschäftlicher Irrtum
 - § 119 Abs. 2 BGB als Ergänzung des Leistungsstörungenrechts
 - Voraussetzung: Irrtum über eine Eigenschaft, auf die sich das Geschäft bezieht.
 - Keine Anfechtung bei Eigenschaften, die nicht Gegenstand der Vereinbarung waren.
- Im Fall wäre der Streit nicht zu entscheiden.
 - Der Irrtum des V war rechtsgeschäftlich. Das Geschäft bezog sich auf ein unsigniertes Buch.

Die Rechtsnatur der Anfechtung nach § 119 Abs. 2 BGB (II)

- **Vorzüge der hM:**
 - Der Gesetzestext spricht von Irrtum, nicht von einer rechtsgeschäftlichen Vereinbarung
- **Vorzug der Lehre Flumes**
 - Vorrang des Gewährleistungsrechts erklärbar
 - Unanwendbarkeit auf dingliche Geschäfte erklärbar

Einführung in das Zivilrecht I
Vorlesung am 14.01.2008

Rechtsgeschäftslehre 5:
Willensmängel und Anfechtung (III)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15943>